

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in den staatlichen Verwaltungen, in der volkseigenen Wirtschaft und in allen Einrichtungen, die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen haben oder Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, Finanzkontrollen anzuweisen oder unmittelbar durchzuführen. Die gleichen Rechte haben die Ministerien der Finanzen der Länder und die Finanzabteilungen der Stadt- und Landkreise für ihren Bereich.

§ 23

Rechnungslegung

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, der Länder, der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden. Es gibt Richtlinien für die Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen und sämtlicher Teile der volkseigenen Wirtschaft heraus.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volks-

eigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in Verwaltung der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den entsprechenden Fachabteilungen mit der Stellungnahme der mit der Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften Beauftragten den Räten der Stadt- und Landkreise bzw. den Räten der Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist.

(2) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem vierzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten April neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.

Vom 20. April 1951

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgegliederten Einzelpläne des Staatshaushalts der Republik.

§ 2

Zu § 5 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, sowie den Regierungen der Länder die für sie bestimmten Finanzpläne.

§ 3

Zu § 8 des Gesetzes

(1) Die den Gebietskörperschaften nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer volkseigenen Wirtschaft, die bis zum 30. April 1951 aufkommen sind, sind durch die Abgabenverwaltung spätestens bis zum 15. Mai 1951 in voller Höhe zu überweisen. Die infolge der Fortführung des Haushalts entsprechend dem Gesetz vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) überwiesenen Lohnsteuern der volkseigenen Wirtschaft der Länder sind rjn.it den zuzuweisenden Gewerbesteuern zu verrechnen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen errechnen und überweisen bis zum 15. Mai 1951 auf Grund der in den Ländern vom 1. Januar 1951 bis 30. April 1951 eingegangenen Steuern und Haushaltsaufschläge diejenigen Beträge, die den Ländern für den gleichen Zeitraum nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zustehen. Sie sind mit den Steueranteilen zu verrechnen, die die Länder in diesem Zeitraum erhalten haben.

(3) Vom 1. Mai 1951 ab sind sämtliche Anteile der bei den Landesfinanzdirektionen und ihren Einrichtungen eingehenden Steuern und Haushaltsaufschläge am 3., 8., 13., 18., 23. und am 28. eines jeden Monats an den Haushalt des betreffenden Landes zu überweisen.